

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der „Liegenschaft und Vermessung Neuss“ vom 17. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 16. September 2005 folgende Satzung beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Betriebssatzung für die „Liegenschaften und Vermessung Neuss“ vom 17. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden an die Worte „und die vermessungstechnische Stadtplanung“ die Worte „mit Ausnahme der Liegenschaftsvermessungen“ angefügt.
- 2.) In 2 Abs. 2 wird als neuer Satz 2 angefügt:  
„Im Bereich der Liegenschaftsvermessung stellt die LVN dem Vermessungsamt der Stadt Neuss das erforderliche Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung.“
- 3.) In § 3 wird als neuer Abs. 3 angefügt:  
„(3) Die Befugnisse des Gutachterausschusses, insbesondere die des Vorsitzenden gemäß den §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) bleiben unberührt.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. September 2005

Herbert Napp  
Bürgermeister